

# **Stadt Neuenbürg**

## **Enzkreis**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte der Stadt Neuenbürg (Marktgebührensatzung).**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), sowie der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl.I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2011 (BGBl.I S. 2714) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenbürg am 27.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte der Stadt Neuenbürg werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung, spätestens mit der Benutzung eines Tisches oder eines Platzes (Fläche).

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Zahlungspflichtig ist der Marktbeschicker oder derjenige, der die Zulassung zum Markt beantragt hat.
- (2) Macht der Verkäufer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.  
Kurzfristige Absagen beim Adventsmarkt (weniger als 10 Tagen vor Beginn des Markts) führen zu einer Stornierungsgebühr in Höhe von 100 €.  
Es ist nicht möglich, nur einen Tag beim Adventsmarkt zu buchen.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Gebührenberechnung**

- (1) Die Standplätze werden auf Antrag mietweise überlassen. Die Berechnung der Gebühren für die Standfläche erfolgt nach der Frontmeterlänge der Stände.
- (2) Beim Adventsmarkt erfolgt die Berechnung der Gebühren für die Standfläche erfolgt nach einer Grundgebühr und der Frontmeterlänge der Stände.

## **§ 4 Gebührensätze**

Es werden folgende Gebührensätze erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Die Marktgebühren für den <u>Wochenmarkt</u> betragen je Frontmeter   | 2,00 €  |
| (2) Die Marktgebühren für einen <u>eintägigen Markt</u> (u.a. Stoppelmarkt / Maimarkt) betragen je Frontmeter   | 7,00 €  |
| (3) Für Vereine, örtliche Schulen und Kindergärten sowie caritative Initiativen unterschiedlicher Art werden keine Marktgebühren für Abs. 1 und Abs. 2 erhoben.   |         |
| (4) Die Marktgebühren für den <u>Adventsmarkt</u> werden wie folgt festgelegt:  |         |
| (a) Grundgebühr für einen Standplatz (Angebot Kunsthandwerk, Bastelarbeiten)  | 20,00 € |
| (b) Grundgebühr für einen Standplatz (Angebot überwiegend Speisen/ Getränke)  | 40,00 € |
| (c) Je Meter Frontlänge des Standes (Standgebühr)   | 15,00 € |
| (d) Für Vereine sowie caritative Initiativen unterschiedlicher Art:   |         |
| (d1) Grundgebühr für einen Standplatz (Angebot Kunsthandwerk / Bastelarbeiten)  | 20,00 € |
| (d2) Grundgebühr für einen Standplatz (Angebot überwiegend Speisen/ Getränke)   | 30,00 € |
| (d3) Weitere Gebühren werden nicht erhoben.   |         |
| (e) Örtliche Schulen und Kindergärten bezahlen weder Grundgebühr noch Standgebühr   |         |
| (5) Von Marktbeschickern, auch von Vereinen, örtliche Schulen und Kindergärten sowie caritative Initiativen unterschiedlicher Art, die Strom der Stadt Neuenbürg benötigen, werden folgende Pauschalen erhoben: |         |
| (a) Pro Markttag – Strom pauschal   | 7,00 €  |
| (b) Pro Markttag – Starkstrom pauschal  | 15,00 € |
| (6) Marktbeschicker, die unangemeldet zu einer Veranstaltung erscheinen und einen Platz in Anspruch nehmen, haben eine zusätzliche Gebühr in Höhe von   | 20,00 € |
| zu entrichten.  |         |

## **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Marktfläche und werden bei Rechnungsstellung fällig.

- (2) Bei den Spezial- und Jahrmärkten wie Maimarkt, Stoppelmarkt und Adventsmarkt werden die Standgebühren im Laufe des Veranstaltungstages durch Mitarbeiter der Stadt Neuenbürg bar eingezogen.
- (3) Bei der Bezahlung eine Empfangsbescheinigung erteilt, die bis zum Ablauf der Marktzeit aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen ist. Abhanden gekommene Empfangsbescheinigungen werden nicht ersetzt.

## **§ 6 Beitreibung**

Rückständige Gebühren und Auslagen können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 7 Ausschluss von Ansprüchen**

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen an die Stadt aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren und Gegenstände kommt weder durch die Inanspruchnahme der Markteinrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Nicht- oder Teilbenutzung der Fläche begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (4) Bei vorzeitigem Abbruch des Marktes infolge höherer Gewalt, z. B. außerordentlicher Witterungseinflüsse, werden Gebühren nicht erstattet.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte der Stadt Neuenbürg (Marktgebührensatzung) vom 21.10.1997 und alle späteren Änderungen sowie die 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte der Stadt Neuenbürg (Marktgebührensatzung) vom 10.10.2007 außer Kraft.

Neuenbürg, den 27.11.2012

gez.  
Horst Martin  
Bürgermeister

## **Hinweis auf die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.